



## **Weisungen für die GwG/CoD-Prüfung des Geschäftsjahrs 2019-2020**

### **A. Im Allgemeinen**

#### **1.- Inhalt**

Das vorliegende Dokument umfasst eine gewisse Anzahl von Auskünften und Weisungen für die durch die ARIF zugelassenen GwG-Prüfgesellschaften im Hinblick auf die jährliche oder dreijährliche GwG-Prüfung ihrer Mitglieder sowie die jährliche Prüfung der den Standesregeln der ARIF unterstellten unabhängigen Vermögensverwalter, welche in der ARIF-Richtlinie 12B vorgesehen sind.

#### **2.- Ziel der Prüfung**

Aufgrund der Prüfung muss die ARIF zuverlässig beurteilen können, ob das Mitglied im Prüfungszeitraum die geltenden Bestimmungen des GwG sowie der ARIF-Reglemente und -Richtlinien eingehalten hat und ob die Anschlussvoraussetzungen gemäss Art. 5 des Selbstregulierungsreglements der ARIF dauerhaft erfüllt sind.

**Im Prüfbericht müssen insbesondere sämtliche von der Prüfgesellschaft festgestellten Verstösse gegen die Richtlinien und Reglemente der ARIF zwingend und explizit erwähnt werden.**

Auch wenn sie über die Überprüfung bestimmter formeller Punkte führt, strebt die Prüfung – sei dies unter dem Blickwinkel des GwG oder unter demjenigen der Standesregeln – ein materielles Ergebnis an, nämlich die effektive Bekämpfung der Geldwäscherei bzw. die ordnungsmässige Verwaltung der anvertrauten Vermögenswerte. Die Prüfung darf sich somit nicht auf eine mechanische Routine beschränken, sondern muss nach den konkreten Problemen suchen, welche innerhalb des Betriebs, der Gegenstand der Prüfung ist, bestehen können.

Die Prüfgesellschaft darf die Genauigkeit ihrer Arbeit nicht auf eine abstrakte oder vordefinierte Risikokala für jeden Finanzintermediär stützen, sondern muss eine konkrete, bei jeder Prüfung validierte Abwägung der in jenem Moment vorhandenen Adäquanz zwischen den mit der Geschäftspraxis des Finanzintermediärs in Verbindung stehenden Risiken und den ergriffenen organisatorischen Massnahmen vornehmen.

#### **3.- Kündigung des Prüfungsauftrags zur Unzeit**

Teilt die mit der gemäss GwG oder Standesregeln durchzuführenden Prüfung beauftragte Prüfgesellschaft dem ARIF-Mitglied ihre Kündigung weniger als sechs Monate vor Ende der laufenden Prüfungsperiode mit, betrachtet die ARIF die Kündigung gemäss Art. 404 OR als zur Unzeit erfolgt. Eventuelle Probleme mit Honoraren oder Vorauszahlungen müssen rechtzeitig geregelt werden, um nicht zu einem Grund für eine zur Unzeit ausgesprochenen Kündigung zu werden.

## **B. GwG-Prüfung**

### **1.- GwG-Arbeitspapiere**

Um die Aufgabe der GwG-Prüfgesellschaften anlässlich der GwG-Prüfung zu erleichtern, hat die ARIF Arbeitspapiere (AP) ausgearbeitet, welche auf ihrer Website ([www.arif.ch](http://www.arif.ch)) verfügbar sind.

Mit Ausnahme der AP Nr. 16 bis 20, die zwingend als solche zu verwenden sind, können die Prüfgesellschaften ihre eigenen Arbeitsdokumente verwenden, wobei diese im Wesentlichen den von der ARIF angebotenen Dokumenten substantiell ebenbürtig sein müssen.

Das AP Nr. 1 führt die Kriterien für die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft gegenüber dem Mitglied auf. Die AP Nr. 2 bis 13 betreffen die dem GwG unterstellten Mitglieder und dienen als Grundlage für die Erstellung des GwG-Prüfberichts. Die in den AP Nr. 2 bis 13 erwähnten Punkte stellen keine abschliessende Liste der obligatorisch durchzuführenden Kontrollen dar. Es ist Sache der Prüfgesellschaft, ihre Arbeitsmethodik unter Berücksichtigung der Risiken und der Verhältnisse des jeweiligen Mitglieds anzupassen.

Die AP Nr. 2 bis 5 und Nr. 10 bis 12 dienen der Kontrolle der Einhaltung der Pflichten des Finanzintermediärs bei der Ausübung seiner Tätigkeit gemäss GwG, Statuten, ARIF-Reglement und -Richtlinien. Die AP Nr. 6 bis 9 betreffen die Prüfung von spezifischen Geschäftsbeziehungen.

Das AP Nr. 13 behandelt die Bewertung von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken und übernimmt die Funktion des ehemaligen AP, das dem Anhang 1 und der Übereinstimmungserklärung gewidmet war; Anhang 1 zur Übereinstimmungserklärung ist nun im Teil B des AP Nr. 4 enthalten, während das neue AP Nr. 14 zur freien Verwendung gedacht ist. Das AP Nr. 15 betrifft die Behandlung von «*in-house companies*» und enthält keine Änderungen.

Das AP Nr. 16 muss von denjenigen ARIF-Mitgliedern, die Geld- oder Wertüberweisungen («*Money Transfer*») tätigen, ausgefüllt werden, falls erforderlich, zusammen mit der Prüfgesellschaft.

Die AP Nr. 17 und 18 betreffen die dem GwG unterstellten ARIF-Mitglieder und die AP Nr. 19 und 20 die nicht unterstellten Mitglieder.

Das AP Nr. 17 entspricht der Übereinstimmungserklärung, welche das dem GwG unterstellte ARIF-Mitglied gemäss Richtlinie 12B, Ziff. 4, Bst. a, Pkt. 1, zu ergänzen, zu unterzeichnen und mit dem ebenfalls ordnungsgemäss ausgefüllten Anhang 1 bei der Prüfgesellschaft einzureichen hat.

Das AP Nr. 18 ist der Bericht, den die GwG-Prüfgesellschaft nach Erhalt der Übereinstimmungserklärung des Mitglieds (AP Nr. 17) zu erstellen und zu ergänzen hat. Zudem hat die GwG-Prüfgesellschaft für Mitglieder, die «*in-house companies*» besitzen, das AP Nr. 15 sowie gegebenenfalls (für diejenigen Mitglieder, die Geld- und Wertüberweisungen [«*Money Transfer*»] tätigen) das AP Nr. 16 zu erstellen, zu ergänzen und nach Abschluss der Prüfung der ARIF zu übergeben.

Das AP Nr. 19 stellt die Erklärung dar, mit welcher das nicht dem GwG unterstellte Mitglied bescheinigt, dass es während der betreffenden Prüfungsperiode keine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausgeübt hat, bzw. mit der das im abgelaufenen Kalenderjahr als nicht berufsmässiger Finanzintermediär tätige Mitglied bescheinigt, dass keiner der unter Art. 7 GwV aufgeführten Schwellenwerte überschritten wurde.

Das AP Nr. 20 ist der Bericht, den die GwG-Prüfgesellschaft nach Erhalt der Erklärung des Mitglieds über das Fehlen einer dem GwG unterstellten Tätigkeit oder der nicht berufsmässigen Finanzintermediation (AP Nr. 19) zu erstellen hat, und in dem sie basierend auf den durchgeführten Prüfungen bescheinigt, dass sie während der betreffenden Prüfungsperiode keine dem GwG unterstellte Tätigkeit entdeckt hat bzw. dass sie für das abgelaufene Kalenderjahr eine nichtberufsmässige Ausübung der Finanzintermediation festgestellt hat.

Bei Einstellung jeglicher dem GwG unterstellten Tätigkeit oder beim Wechsel einer berufsmässigen zu einer nichtberufsmässigen Ausübung der Finanzintermediation während der Prüfungsperiode muss die Prüfgesellschaft in ihrem Bericht die Gründe und Umstände dieser Veränderung im Detail erläutern.

***Die AP Nr. 16, 17, 18, 19 und 20 sind zwingend ohne Abänderung von Text und Darstellung zu verwenden.***

## **ARIF-RICHTLINIEN – NEUERUNGEN 2020**

Bei den nachstehenden roten Textstellen handelt es sich um Änderungen unserer Richtlinien, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind. [Unsere Mitglieder mussten deshalb ihre internen Weisungen bis zum 30. Juni 2020 entsprechend anpassen. Ob diese Aktualisierung tatsächlich erfolgt ist, wird bei der GwG-Prüfung 2020 speziell kontrolliert.](#)

### **RICHTLINIE 2 ZUR IDENTIFIZIERUNG DER VERTRAGSPARTEI UND FESTSTELLUNG DES KONTROLLINHABERS**

[Unter Buchstabe B ZAHLUNGSaufTRÄGE wurde das Kapitel «Angabe des Auftraggebers» wie folgt abgeändert:](#)

«20. Bei Überweisungen gibt der Finanzintermediär des Auftraggebers den Namen, das Konto und die Adresse des Auftraggebers sowie den Namen und die Kontonummer des Begünstigten an. Liegt keine Kontonummer vor, muss eine transaktionsbezogene Referenznummer angegeben werden. Die Adresse des Auftraggebers kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer des Auftraggebers ersetzt werden. Der Finanzintermediär vergewissert sich, dass die Angaben zum Auftraggeber korrekt und vollständig sind und jene zum Begünstigten vollständig sind.

21. Bei Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz kann er sich auf die Angabe der Kontonummer oder einer transaktionsbezogenen Referenznummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben zum Auftraggeber dem Finanzintermediär des Begünstigten und den zuständigen schweizerischen Behörden auf Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.

22. Bei inländischen Zahlungsaufträgen zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen kann er, sofern es aus technischen Gründen nicht sein sollte, gemäss Ziffer 20 vorzugehen, gemäss den Angaben in Ziffer 21 vorgehen. Der Finanzintermediär informiert den Auftraggeber in angemessener Weise über die Übermittlung seiner Daten im Zahlungsverkehr.

23. Der Finanzintermediär des Begünstigten legt fest, wie er vorgeht, wenn er Zahlungsaufträge erhält, die unvollständige Angaben zum Auftraggeber oder zur begünstigten Person enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

Unter Buchstabe C «KASSAGESCHÄFTE» wurde bei Ziffer 25 Buchstabe b die Schwelle wie folgt angepasst:

«25. Der Finanzintermediär kann nur dann auf die Identifizierung der Vertragspartei (und ihres Kontrollinhabers im Falle einer juristischen Person) verzichten, wenn ein Kassageschäft oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag nicht erreichen:

- a. CHF 5000 bei Geldwechselgeschäften;
- b. CHF 15 000 bei allen anderen Kassageschäften.»

Angesichts des gegenwärtigen Stands der parlamentarischen Beratungen könnte es jedoch sein, dass für bestimmte Mitglieder die alte Schwelle von CHF 25 000 beibehalten wird. Sollte dies zutreffen, so muss der Prüfer diesem Umstand in seinen Arbeitspapieren Rechnung tragen.

### **RICHTLINIE 3 ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN PERSON DER VERMÖGENSWERTE, DIE DEN GEGENSTAND DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG BILDEN**

Die Richtlinie 3 definiert den Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person und präzisiert die Fälle, in denen der Finanzintermediär eine schriftliche Erklärung einfordern muss, welche die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person bescheinigt; des Weiteren wird die neu dem Finanzintermediär auferlegte Pflicht erläutert, wonach er dokumentieren muss, dass er keinerlei Zweifel hat, dass es sich bei der Vertragspartei tatsächlich um die wirtschaftlich berechnete Person handelt. (D3, Ziff. 1-3)

Die Ziffer 3, letzter Absatz, wurde wie folgt geändert:

Falls der Finanzintermediär keine schriftliche Erklärung einfordert, weil er keinen Zweifel darüber hat, dass die Vertragspartei die an den Vermögenswerten, welche den Gegenstand seiner Geschäftsbeziehungen bilden, wirtschaftlich berechnete Person ist, so hat er die Zweifelsfreiheit in geeigneter Form zu dokumentieren.

Aufgeführt werden ausserdem die Fälle, in denen der Finanzintermediär von der Pflicht zur Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person befreit ist, sowie die Schwellenwerte, unterhalb derer er bei Kassageschäften ausserhalb von dauernden Geschäftsbeziehungen auf die Forderung einer Erklärung über die

wirtschaftlich berechtigte Person verzichten kann. Parallel dazu wird an diejenigen Fälle erinnert, in denen der Finanzintermediär von der Vertragspartei immer eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person einfordern muss.  
(D3, Ziff. 4-6)

Die Ziffer 5 wurde wie folgt geändert:

«Der Finanzintermediär, der ein Kassageschäft ausserhalb jeglicher dauernden Geschäftsbeziehung tätigt, kann darauf verzichten, von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung mit dem Nachweis der Identität einzuholen, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 15 000 nicht erreichen. Für Geldwechselgeschäfte liegt die Schwelle bei CHF 5 000.»

Hier gilt dieselbe Anmerkung wie für Richtlinie 2 hinsichtlich des Stands der parlamentarischen Beratungen.

Kollektivanlagen

Der Text von Ziffer 9 über Kollektivanlagen präzisiert die Pflichten des Finanzintermediärs hinsichtlich der Einholung von Erklärungen der wirtschaftlich berechtigten Person für die Vertragspartei, welche die Kollektivanlagen hält oder die eine nicht börsenkotierte Beteiligungsgesellschaft ist.

## **RICHTLINIE 3C ZU DEN NEUEN ZAHLUNGSMETHODEN**

Die Ziffer 8 wurde am Schluss um folgenden Absatz ergänzt:

«Falls er auf die Einholung einer Echtheitsbestätigung verzichtet, so prüft der Herausgeber der Zahlungsmittel, ob die Identitätsdokumente Hinweise auf die Verwendung falscher oder gefälschter Identitätsausweise enthalten. Liegen solche Hinweise vor, ist die in dieser Ziffer vorgesehene Befreiung nicht anwendbar.»

## **RICHTLINIE 5 ZUM RISIKOBASIERTEM ANSATZ, ZU DEN MASSNAHMEN ZUR ABKLÄRUNG UND WACHSAMKEIT**

Die Ziffer 3 über die Kriterien für ein erhöhtes Risiko wurde wie folgt angepasst:

«Je nach Tätigkeitsbereich des Finanzintermediärs werden in der Regel folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, insbesondere wenn sich diese in einem Land, das von der Financial Action Task Force (FATF) als risikoreich und unkooperativ eingestuft worden ist, niedergelassen hat, sowie die Nationalität der Vertragspartei oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, insbesondere wenn

- diese Tätigkeit in einem von der FATF als risikoreich und unkooperativ eingestuften Land ausgeübt wird;
- c. Fehlen eines Kontakts zur Vertragspartei und zur wirtschaftlich berechtigten Person;
  - d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
  - e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
  - f. Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
  - g. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen, insbesondere bei Zahlung in oder aus einem von der FATF als risikoreich und unkooperativ eingestuften Land;
  - h. Komplexität der Strukturen, insbesondere bei der Nutzung mehrerer Sitzgesellschaften oder einer Sitzgesellschaft mit anonymen Aktionären in einer intransparenten Jurisdiktion ohne nachvollziehbare Gründe oder zwecks kurzfristiger Anlage von Vermögenswerten;
  - i. Häufige Transaktionen mit erhöhten Risiken.

Der Finanzintermediär bestimmt anhand seiner Risikoanalyse für jedes dieser Kriterien, ob es auf seine Tätigkeit zutrifft. Er definiert die relevanten Kriterien konkret in seinen internen Weisungen und berücksichtigt diese bei der Ermittlung seiner Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.

Alle Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit Personen, die in einem Land ansässig sind, das die FATF als risikoreich und unkooperativ einstuft und bei dem sie zu erhöhter Sorgfalt aufruft, sind als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken einzustufen, insbesondere, wenn es sich dabei um Vertragsparteien oder Kontrollinhaber, um eine an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person, Vermittler, Organe, Vertreter oder Inhaber einer Vollmacht handelt.

Im Kapitel «Transaktionen mit erhöhten Risiken» wurden die Ziffern 8 und 9 wie folgt ergänzt:

8. «Im Allgemeinen kommen als Kriterien je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs in Frage:

- a. Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- b. das Herkunfts- oder Zielland der Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen aus oder in ein Land, das von der FATF als risikoreich und unkooperativ eingestuft worden ist;
- c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
- d. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen.

9. Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten in jedem Fall Transaktionen:

- a. an denen politisch exponierte Personen beteiligt sind;
- b. in deren Rahmen zu Beginn einer Geschäftsbeziehung Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als CHF 100 000.-- in einem Mal oder gestaffelt physisch eingebracht werden;

- c. an denen Sitzgesellschaften oder komplexe Strukturen beteiligt sind;
- d. bei denen Zahlungen aus oder in ein Land beteiligt sind, das die FATF als risikoreich und unkooperativ einstuft und bei dem sie zu erhöhter Sorgfalt aufruft.

Im Kapitel über Abklärungen bei erhöhten Risiken und Anhaltspunkten für Geldwäscherei wurde die Ziffer 14 wie folgt ergänzt:

14. Im Falle von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken oder Anhaltspunkten für **rechtswidrige Handlungen**, Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ist der Finanzintermediär **verpflichtet, zusätzliche Abklärungen** mit dem für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Hintergründe und des Zwecks der Geschäftsbeziehung oder Transaktion und der **Herkunft der betroffenen Vermögenswerte** nötigen Aufwand vorzunehmen. Insbesondere kontrolliert oder stellt er erneut fest:

.....

In Bezug auf den Zeitpunkt der Abklärungen wurde die Ziffer 17 wie folgt geändert:

17. Der Finanzintermediär, der Anhaltspunkte für **rechtswidrige Handlungen**, Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder in einer Geschäftsbeziehung **oder Transaktion** erhöhte Risiken erkennt, führt die zusätzlichen Abklärungen so rasch als möglich durch.

Die Ziffer 18 «Scheitern der Abklärungen» wurde wie folgt geändert:

18. **Übt der Finanzintermediär sein Melderecht nicht aus, obwohl er auch nach den Abklärungen weiterhin Zweifel in Bezug auf die Geschäftsbeziehung hegt, so dokumentiert er die Gründe, weshalb er auf eine Meldung verzichtet hat.**

Bezüglich der Verfahren wurde die Ziffer 21 wie folgt geändert:

21. Erkennt ein Mitarbeitender des Finanzintermediärs eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion mit erhöhtem Risiko oder hegt er einen Zweifel im Zusammenhang mit einer **rechtswidrigen Handlung**, Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder mit der Richtigkeit erhaltener Informationen über die Identität der Vertragspartei oder die Fest-stellung des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlich berechtigten Person, informiert er umgehend den GwG-Beauftragten.

Ausserdem wurde die neue Ziffer 25 hinzugefügt:

25. **Alle Fälle, die einer Abklärung bedürfen, werden mit den dazugehörigen Dokumenten registriert und einer periodischen GwG-Prüfung unterzogen.**

Auch die Liste der Anhaltspunkte für Geldwäscherei wurde um die neue Ziffer 3.4.2 erweitert:

3.4.2 **Weigerung des Kunden, bei den Abklärungen mitzuwirken, wenn bereits ein Anhaltspunkt auf Geldwäscherei besteht.**



## **RICHTLINIE 7 ZUR ORGANISATION UND INTERNEN KONTROLLE**

### **A. INTERNE RICHTLINIEN**

Die Ziffer 2 wurde wie folgt ergänzt:

2. Diese Richtlinien müssen insbesondere das Verhalten festlegen, welches zu beachten ist durch:

- a) den GwG-Beauftragten, namentlich betreffend:
  - die ihm zufallenden Aufgaben;
  - seine Aus- und Weiterbildung;
  - die ihm verliehenen Befugnisse;
  
- b) die mit der Kundschaft in Kontakt stehenden Personen, namentlich betreffend:
  - das Verfahren zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen;
  - die Kriterien, die für die Bestimmung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und für die Unternehmensstrategie für politisch exponierte Personen gelten;
  - die ständige Überwachung der Geschäftsbeziehungen und die Einstufung ihres kohärenten Risikos;
  - die für das System zur Überwachung der Transaktionen geltenden Grundsätze;
  - **die Abklärungsfälle und das Abklärungsverfahren**
  - das Vorgehen bei Zweifeln und begründetem Verdacht;
  - die Beziehungen zum GwG-Beauftragten;
  - die Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

## **RICHTLINIE 8 ZUM GWG-REGISTER**

Die Ziffer 4 wurde wie folgt geändert:

4. Das GwG-Register umfasst einen durch den GwG-Beauftragten aktualisierten Abschnitt, welcher die folgenden Angaben enthält:

- die über die **Geschäftsbeziehung oder** über spezifische Transaktionen getätigten Abklärungen, mit Angabe der Daten, Folgerungen, Empfehlungen und Fristen zur Vervollständigung

## **RICHTLINIE 9 ZUM VERFAHREN BEI DER AUFNAHME VON GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN**

### **A. VERFAHREN ZUR ANNAHME ODER ABLEHNUNG EINER GESCHÄFTSBEZIEHUNG**

Die Ziffer 5 wurde wie folgt ergänzt:

5. Die Person in direktem Kontakt mit dem Kunden muss insbesondere:



- jene Geschäftsbeziehungen und Transaktionen erkennen, welche Abklärungen oder eine erhöhte Wachsamkeit erfordern oder Anhaltspunkte für Geldwäscherei, rechtswidrige Handlungen oder Terrorismusfinanzierung aufweisen. Bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte hat er zudem alle einer Abklärung dienlichen Informationen und Dokumente zusammenzutragen.

## B. Formular zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung

Die Ziffer 13 wurde wie folgt geändert:

13. Die nachstehenden Rubriken erfordern besondere Bemerkungen:

- Abklärungen: Alle Geschäftsbeziehungen, die Gegenstand von Abklärungen sind, bedürfen einer schriftlichen Erklärung, in welcher die Gründe, der Inhalt und die Schlussfolgerungen der Abklärungen dargelegt werden und die alle dazugehörigen Dokumente umfasst.

## ANGABEN ZU DEN KENNTNISSEN ÜBER DEN KUNDEN

Es wurde eine neue Rubrik geschaffen:

**ABKLÄRUNGEN BEI AUFNAHME DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG:** (Beweggründe, Gegenstand und Resultat)

.....  
.....  
.....

## RICHTLINIE 10 ZUR DELEGIERUNG DER SORGFALTSPFLICHTEN

Keine Änderungen.

## RICHTLINIE 11 ZUR AUSBILDUNG

Teilnahmefrequenz

Die Ziffer 10 wurde wie folgt geändert:

10. Im Verlauf jeder Referenzperiode, die derjenigen ihrer Grundausbildung folgt, haben die ausbildungspflichtigen Personen eine einen halben Tag dauernde effektive Weiterbildung zu absolvieren. Die Referenzperiode für die Teilnahme an den Weiterbildungskursen dauert jeweils vom 1. Januar eines ungeraden Jahres bis zum 31. Dezember des folgenden geraden Jahres. Ausnahmsweise läuft die Referenzperiode vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020.

D. Ausbildung der von der ARIF zugelassenen leitenden Prüfer

Die Ziffer 18 wurde wie folgt geändert:

18. Die leitenden Prüfer absolvieren im Laufe jedes ARIF-Geschäftsjahres (1. **Januar** bis 31. **Dezember**) einen mindestens vierstündigen **effektiven** GwG-Weiterbildungskurs. Dazu nehmen sie an den von der ARIF, von einer anderen Selbstregulierungsorganisation oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht organisierten Seminare oder an einem spezifischen, von der ARIF vorgängig genehmigten Kurs teil.

## RICHTLINIE 12A

### ZULASSUNG UND TÄTIGKEIT DER PRÜFGESELLSCHAFTEN UND DER LEITENDEN PRÜFER

Voraussetzungen für die Zulassung

Die Ziffer 5 wurde wie folgt geändert:

5. Um die Zulassung der ARIF aufrechtzuerhalten, verfügt der leitende Prüfer weiter über das nötige Fachwissen und die erforderliche Praxiserfahrung, um eine Prüfung gemäss den Finanzmarktgesetzen durchzuführen. Dazu erbringt er den Nachweis:

- von 100 Prüfstunden bei Finanzintermediären gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG im Laufe der letzten vier Jahre;
- von vier Stunden GwG-Weiterbildung in jedem ARIF-Geschäftsjahr (~~1. Juli bis 30. Juni~~).

## RICHTLINIE 12B PRÜFUNG

Stichprobe

Die Ziffer 2 wurde wie folgt ergänzt:

Im Rahmen der Prüfung untersucht die Prüfgesellschaft eine ausreichend grosse Stichprobe der dem GwG tatsächlich oder möglicherweise unterstellten Geschäftsbeziehungen. Die Stichprobe betrifft grundsätzlich **mindestens 10 % der Gesamtheit der unterstellten Geschäftsbeziehungen, einschliesslich all jener Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, bei denen eine Abklärung oder eine Meldung an die MROS erforderlich war**, sowie eine im Ermessen der Prüfgesellschaft belassene Anzahl von als nicht unterstellt geltenden Geschäftsbeziehungen.

Die Ziffer 3 wurde wie folgt geändert:

3. Im GwG-relevanten Bereich kann sich die Prüfgesellschaft mit einer kleineren Stichprobe begnügen, wenn sie ihr für ihre Beurteilung ausreichend erscheint und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist, welche die Prüfgesellschaft in ihrem Prüfbericht genau aufführt:

- aufgrund der Art der Tätigkeit oder der internen Organisation des Finanzintermediärs sind die Risiken von Geldwäscherei gering;
- die unterstellten Geschäfte sind zahlreich, gleichen sich in Art und Form und betreffen in der Regel Beträge unter CHF 25'000.--.

**Sämtliche Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, bei denen ein Abklärung oder eine Meldung an die MROS erforderlich war, unterstehen jedoch einer Prüfung.**

## Prüfungsunterlagen

Die Ziffer 4 wurde wie folgt ergänzt:

4. Im Rahmen der Prüfung übergibt die Prüfgesellschaft der ARIF innerhalb der von dieser festgelegten Fristen nachstehende Unterlagen im Original:

sowie die Bescheinigung, dass:

1. im GwG-relevanten Bereich:

- die Organisation und die interne Kontrolle
- der risikobasierte Ansatz und die Berücksichtigung erhöhter Risiken;
- die Ausbildung und die Information;
- die Sorgfaltspflicht bei der Aufnahme und der Überwachung der Geschäftsbeziehungen;
- die Identifikation sämtlicher Vertragspartner;
- die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen;
- die erneute Identifikation und Feststellung, falls notwendig;
- die Erstellung und die Aufbewahrung der im GwG-relevanten Bereich erforderlichen Belege;
- die Führung des GwG-Registers;
- die Erfüllung der **Abklärungs-**, der Melde-, der Vermögenssperr- und der Geheimhaltungspflicht;

## Periodizität der Prüfung

Die Ziffer 7 wurde wie folgt geändert:

7. Danach erfolgt die Prüfung am Ende jeder Prüfperiode, die vom **1. Januar bis zum 31. Dezember** desselben Jahres dauert. Sie betrifft die gesamte, seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Revision ausgeübte Tätigkeit.

Nach der dritten jährlichen Prüfung in Folge der dem GwG unterstellten Tätigkeit eines Mitglieds kann die ARIF – ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein – diesem gestatten, einen Prüfbericht einer durch die ARIF zugelassene Prüfgesellschaft inskünftig erst am Ende jeder **zweiten oder dritten Prüfperiode** einzureichen. Der Mehrjahresbericht muss die Gesamtheit der **seit dem vorangehenden Prüfbericht** abgelaufenen Prüfperioden zum Gegenstand haben.

Die Bewilligung zum Übergang zur Prüfung im **Mehrjahresrhythmus** untersteht nachstehenden Mindestvoraussetzungen:

- .....
- .....

Die ARIF entscheidet unter Anwendung ihres internen risikobasierten Überwachungskonzepts nach freiem Ermessen darüber, ob die Prüfung in einem Zwei- oder Dreijahresrhythmus zu erfolgen hat.

Die Wiederherstellung einer jährlichen Revisionskadenz kann jederzeit durch die ARIF durchgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung des **Mehrjahresrhythmus** nicht mehr erfüllt sind, sowie in den Fällen, in welchen die ARIF dies in ihrem freien Ermessen und ohne Angabe von Gründen für notwendig erachtet.

Die Prüfung nicht unterstellter Mitglieder (NUM) erfolgt weiterhin jährlich.

## **RICHTLINIE 13**

### ZUR MELDE-, SPERR- UND GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die Ziffer 1 wurde wie folgt ergänzt:

#### Meldeverfahren

1. Besteht vorweg oder im Anschluss an Abklärungen ein begründeter Verdacht auf Geldwäscherei **oder Terrorismusfinanzierung** von im Sinne von Art. 9 GwG involvierten Vermögenswerten, so hat der GwG-Beauftragte die Geschäftsleitung unverzüglich davon zu unterrichten.

#### Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht

Die Ziffer 12 wurde wie folgt geändert:

12. **Übt der Finanzintermediär sein Melderecht nicht aus, obwohl er auch nach den Abklärungen weiterhin Zweifel in Bezug auf die Geschäftsbeziehung hegt, so dokumentiert er die Gründe, weshalb er auf eine Meldung verzichtet hat.**

Die Ziffer 13 wurde wie folgt geändert:

13. Führt er eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung weiter, so hat er sie genau zu überwachen und auf Anhaltspunkte für rechtswidrige Handlungen, Geldwäscherei **oder Terrorismusfinanzierung** hin zu überprüfen. Der Finanzintermediär führt die Aufträge des Kunden über bedeutende Vermögenswerte nur in einer Form aus, die ihm erlaubt, die Spur der Trans-aktion weiterzuverfolgen (paper trail).

## **ARBEITSPAPIERE – NEUERUNG 2020**

Die Arbeitspapiere 2020 widerspiegeln die Änderungen in unseren Richtlinien sowie verschiedene Anpassungen, die nach der Prüfung des Geschäftsjahres 2019-2020 wünschenswert erschienen. Wie bei den Richtlinien weisen wir lediglich auf die wichtigsten Änderungen hin.

### **AP 3 – Interne Organisation und Kontrolle**

Die Ziffer 1 dieses AP wurde grundlegend verändert und beinhaltet nun auch eine Art «Checkliste» der ARIF in Bezug auf die internen GwG-Weisungen, welche Kandidaten der ARIF vorlegen müssen.

Alle Punkte dieser Checkliste befinden sich nun in Ziffer 1 des AP.

### **AP 5 – Sorgfalt bei der Aufnahme und der Weiterverfolgung von Geschäftsbeziehungen**

Dieses AP übernimmt die in den Richtlinien 9.5 und 9.13 sowie 5.23 erfolgten Änderungen hinsichtlich der Abklärungen.

### **AP 6 – Identifizierung der Vertragspartei und Identifizierung der Kontrollinhaber**

Dieses AP erinnert an die in Ziffer 3.1 der ARIF-Richtlinie 3b erläuterten Vorgehensweisen bei der Identifizierung von Trusts, Anstalten oder Stiftungen.

In den Ziffern 6.1 bis 6.3 werden die Änderungen der ARIF-Richtlinie 2. Ziffern 20 bis 22 im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen übernommen.

In der Ziffer 7.1. zum Thema Kassageschäfte berücksichtigt das AP 6 die von der GwV-FINMA eingeführte Senkung der Schwelle von CHF 25 000 auf CHF 15 000. Doch angesichts der Unsicherheit bezüglich des Stands der parlamentarischen Beratungen, muss angegeben werden, wenn der Finanzintermediär die Schwelle von CHF 25 000 beibehalten hat.

### **AP 7 – Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person der Vermögenswerte, die den Gegenstand der Geschäftsbeziehung bilden**

Wie das vorangehende AP erinnert auch das AP 7 an die in Ziffern 3.1 bis 3.3. der ARIF-Richtlinie 3b erläuterten Vorgehensweisen, jedoch diesmal im Zusammenhang mit der Identifizierung von Trusts, Anstalten oder Stiftungen.

Auch Ziffer 9 übernimmt die neue Schwelle von CHF 15 000 für Kassageschäfte und enthält dieselbe Aufforderung, diejenigen Mitglieder zu nennen, die weiterhin die Schwelle von CHF 25 000 angewendet haben.

## **AP 9 – Erstellung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Weiterführung von Geschäftsbeziehungen**

Unter Ziffer 1.3 dieses AP wird an das Vorgehen bezüglich der Unterzeichnung der Erklärung der wirtschaftlich berechtigten Partei erinnert.

## **AP 11 – Führung des GwG-Registers**

Die Ziffer 4 dieses AP erhält neu Angaben, die im GwG-Register aufzuführen sind, wie das Datum der Aufnahme und allenfalls der Beendigung von Geschäftsbeziehungen.

## **AP 12 – Meldung über begründeten Verdacht, Vermögenssperre und Schweigepflicht**

Das AP 12 erinnert unter Ziffer 2.1 daran, dass die Geschäftsleitung bei Auftreten eines begründeten Verdachts sofort informiert werden muss.

Und unter Ziffer 10 wird an die Pflicht erinnert, der ARIF unaufgefordert und unverzüglich eine Kopie der Meldung zukommen zu lassen.

Das AP wird am Schluss um die Ziffern 14 und 15 erweitert, bei denen es um die Kontrolle in Bezug auf die Ausübung des Melderechts und die Weiterführung einer zweifelhaften Geschäftsbeziehung geht.

## **AP 15 – In-house companies**

Das AP 15 wurde um einige Punkte erweitert mit dem Ziel, diese Art von Unternehmen besser eingrenzen zu können.

Die neu eingeführte Ziffer 2.8 bezweckt die Auflistung aller *in-house companies*, die in der Schweiz die Tätigkeit eines Finanzinstituts im Sinne des FINIG ausüben und die deshalb unter die neuen Tarifbestimmungen der ARIF fallen, die für solche Unternehmen vorgesehen ist.

## **AP 17 – GwG-Übereinstimmungserklärung**

Das AP 17 enthält abgesehen von der Anpassung der Prüfungsperiode keine Änderungen.

## **AP 18 – GwG-Prüfbericht**

Bei den Ergänzungen auf Seite 2 geht es darum, dass die Stichproben der geprüften Dossiers die Gesamtheit der Geschäftsbeziehungen, die während der Prüfperiode eine Abklärung oder eine Meldung an die MROS erforderten, erfassen müssen.

In den Ziffern 2.4 «Interne Weisungen auf dem neusten Stand» und 2.7. «Sorgfalt bei der Aufnahme und dem weiteren Verlauf von Geschäftsbeziehungen» geht es um das Konzept

der Abklärung, das nebst weiteren Anpassungen der internen Weisungen an die regulatorischen Bestimmungen und als neues Element im Formular «Angaben zu den Kenntnissen über den Kunden» eingeführt wird.

Die Ziffer 2.2 «Pflichten bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen – Abklärungspflicht» trägt den verschiedenen Änderungen und Ergänzungen der ARIF-Richtlinien 9 und 5 Rechnung.

Die Ziffer 2.13 «Risikomanagement und Einstufung der Risiken» übernimmt die Änderungen, die 2019 an der ARIF-Richtlinie 5 vorgenommen wurden. Die Überprüfung der Anwendung der Kriterien für ein erhöhtes Risiko wurde vereinfacht und unterscheidet sich klar von den Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und den Transaktionen mit erhöhtem Risiko.

Die Ziffer 2.17 «Meldepflicht bei Vermögenssperren» präzisiert die Überprüfung der Dokumentationspflicht, wenn bei einer zweifelhaften Geschäftsbeziehung auf das Melderecht verzichtet wurde.

## **AP 19 – Erklärung über das Fehlen einer dem GwG unterstellten Tätigkeit oder einer berufsmässigen Finanzintermediation**

## **AP 20 – GwG-Prüfbericht nicht dem GwG unterstellte Tätigkeit oder nichtberufsmässige Ausübung der Finanzintermediation)**

Diese AP enthalten abgesehen von der Anpassung der Prüfungsperiode keine Änderungen.

## **2.- GwG-Prüfungsperiode und Prüfungsdatum**

### **a) Jährliche Prüfung – Besonderheiten der Periode 2019-2020**

Bis anhin umfasste die jährliche GwG-Prüfung den Zeitraum zwischen dem 1. Juli jedes Jahres und dem 30. Juni des nachfolgenden Jahres (nachstehend als «Prüfperiode» bezeichnet).

Im Jahr 2020 änderte die ARIF die Daten der Prüfperiode, die in Zukunft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauern wird.

Diese Umstellung hat zur Folge, dass die Prüfperiode 2019-2020 ausnahmsweise um 6 Monate auf 18 Monate verlängert wurde und vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 dauert.

Ab 2021 wird die erste jährliche Prüfung am Ende der Prüfperiode, während welcher der Finanzintermediär in die ARIF aufgenommen wurde, es sei denn, diese Zulassung erfolgte nach dem 1. Oktober, dann findet die erste Prüfung am Ende der nächsten Prüfperiode statt. Doch wenn die Aufnahme nach dem 1. Oktober erfolgte, die dem GwG unterstellte Tätigkeit aber bereits vor diesem Datum aufgenommen wurde, so findet die erste Prüfung dennoch am Ende der Prüfperiode statt, in welcher der Finanzintermediär in die ARIF aufgenommen wurde; bei dieser Prüfung muss jede unterstellte Aktivität erfasst werden, die der Finanzintermediär vor seiner Aufnahme und nach dem 31. März 2000 ausgeübt haben könnte.



## **b) Dreijährliche Prüfung**

Wurde der Finanzintermediär durch die ARIF dazu ermächtigt, einen GwG-Prüfbericht erst am Ende jeder dritten Prüfungsperiode abzugeben, so umfasst die Prüfung die Gesamtheit der drei vergangenen Prüfungsperioden und erfolgt am Ende der dritten Prüfungsperiode.

## **c) Prüfung bei Rücktritt**

Tritt der Finanzintermediär von der ARIF zurück, so umfasst die GwG-Prüfung den Zeitraum zwischen dem 1. Juli vor dem Rücktritt und dem Datum, an dem sein Rücktritt wirksam wird.

## **d) Prüfung bei Einstellung der Tätigkeit**

Im Falle der Einstellung jeglicher dem GwG unterstellten Tätigkeit ohne Rücktritt von der ARIF umfasst die GwG-Prüfung grundsätzlich die gesamte laufende Prüfperiode. In besonderen Fällen der Tätigkeitseinstellung (Liquidation, Hinschied, Schliessung einer Vertretung usw.) wird die Periode, welche die GwG-Prüfung umfassen soll, von Fall zu Fall bestimmt.

## **e) Stetigkeit**

Da die Prüfung nach der geprüften Periode innerhalb von unterschiedlichen Fristen vorgenommen wird, hat die Prüfgesellschaft dafür zu sorgen, den Finanzintermediär zu allfälligen bedeutenden Sachverhalten zu befragen, welche nach dem Ende der untersuchten Periode aufgetreten sind und die interne Organisation oder die unterstellten Geschäftsbeziehungen betreffen (zum Beispiel Ausscheiden des GwG-Beauftragten, neu eröffnetes Strafverfahren gegen ein Organ, GwG-Meldung im Zusammenhang mit einer bestehenden Geschäftsbeziehung, Einstellung oder Wiederaufnahme einer dem GwG unterstellten Tätigkeit usw.).

## **3.- Prüfung in den Betriebsräumlichkeiten**

Die GwG-Prüfung ist in den Räumlichkeiten des Finanzintermediärs vorzunehmen, ausser wenn die mit den GwG-Sorgfaltspflichten im Zusammenhang stehenden Unterlagen an einem anderen Ort aufbewahrt werden, welcher in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ARIF sicher sowie rasch zugänglich sein muss. In diesem Falle kann die Prüfung ganz oder teilweise an diesem anderen Ort, dessen genaue Anschrift im Prüfbericht anzugeben ist, erfolgen.

## **4.- Mindeststichprobe**

Die Prüfgesellschaft bestimmt die Zahl der Dossiers, die eine für seine Beurteilung angemessene Stichprobe darstellt, wobei grundsätzlich mindestens 10% der Geschäftsbeziehungen einzubeziehen sind. Erfüllt eine kleinere Stichprobe die Bedingungen, so muss dies begründet werden.

Was den Geldwechsel und die Geld- und Wertüberweisungstätigkeit anbelangt, so hat die Prüfung eine Stichprobe von Transaktionen zu umfassen, deren Anzahl durch die Prüfgesellschaft unter Berücksichtigung der Gesamtheit der im Verlaufe der Prüfungsperiode vorgenommenen Transaktionen zu bestimmen ist und ihr als

ausreichend erscheinen wird, um ihre Bewertung zu äussern, jedoch auf alle Fälle nicht geringer als 50 sein wird.

#### **5.- Dem GwG im Zusammenhang mit dem Geldwechsel unterstellte Beziehungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Geschäftsbeziehungen im Geldwechsel unabhängig vom Betrag des durchgeführten Kassageschäfts dem GwG unterstellt sind. Dazu gehören auch Transaktionen von weniger als Fr. 5000, obwohl in diesen Fällen - unter Vorbehalt von Anhaltspunkten für Geldwäscherei - die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nicht zwingend vorgeschrieben sind.

#### **6.- Devisenhandel (Forex)**

Da es um eine Handelstätigkeit mit Devisen auf fremde Rechnung geht (Forex), hat die Prüfgesellschaft in ihrem Bericht die Zahl der Kunden anzugeben, die beim Finanzintermediär einen Geldbetrag hinterlegt haben.

#### **7.- Webseite**

Besitzt das Mitglied eine Webseite, die mit unserer Mitteilung vom 3.3.2014 im Einklang steht, kreuzen Sie unter Punkt 2.2 des AP Nr. 18 „ja“ an. Ist dies nicht der Fall, kreuzen Sie bitte „nein“ an. Hat das Mitglied keine Webseite oder erwähnt diese die ARIF nicht, kreuzen Sie „n/a“ an.

Die Mitteilung der ARIF vom 3.3.2014 finden Sie unter folgendem Link: <https://arif.ch/de/revision/documents-de-travail/>

#### **8.- Terrorismusfinanzierung**

Die Prüfgesellschaft hat in ihrem Bericht anzugeben, ob das Mitglied angemessene und geeignete Massnahmen gegen die Terrorismusfinanzierung trifft gemäss dem Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014. Die Prüfgesellschaft muss insbesondere prüfen, ob das Mitglied die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) auf seiner Webseite publizierten Listen von Personen und Organisationen mit Verbindungen zum Terrorismus konsultiert. Die Bemerkungen im Zusammenhang mit Punkt 2.15 des AP Nr. 18 sind im nachfolgenden Feld „Kommentare“ anzuführen.

#### **9.- Bewertung des Risikos**

In Anbetracht des risikogestützten Ansatzes ist es angemessen, zwischen inhärenten Risikofaktoren (beispielsweise Aktivitätstypen, Kundenkreis) und kohärenten Risiken zu unterscheiden. Zu berücksichtigen sind das Risikomanagement im Zeitverlauf und die Massnahmen des Finanzintermediäres zur Senkung der Risiken.

#### **10.- Einreichung des GwG-Prüfberichts**

Die GwG-Prüfstelle hat dem Sekretariat der ARIF spätestens am 30. September jedes Jahres im Falle der jährlichen Prüfung oder spätestens am 30. September der dritten Prüfungsperiode im Falle der dreijährlichen Prüfung die nachstehenden Unterlagen zukommen zu lassen:

- den ordnungsgemäss ausgefüllten, mit Datum und Unterschrift versehenen GwG-Prüfbericht (AP Nr. 18 oder Nr. 20);
- das Originalexemplar der Übereinstimmungserklärung (AP Nr. 17) oder der Erklärung über das Fehlen einer dem GwG unterstellten Tätigkeit oder berufsmässigen Finanzintermediation (AP Nr. 19) des ARIF-Mitglieds;
- das Originalexemplar des Zusatzdokuments für Mitglieder, die Geldüberweisungen tätigen (AP Nr. 16);
- **das Originalexemplar des Zusatzdokuments für Mitglieder, die eine oder mehrere in-house companies besitzen (AP 15).**
- Anhang 1 der Übereinstimmungserklärung des Mitglieds, der den durch das Mitglied ordnungsgemäss ergänzten und falls nötig korrigierten Auszug aus der Datenbank der ARIF enthält, welcher per Anfang Juli jedem Mitglied zugeschickt wird;

Alle oben erwähnten Dokumente sind **in ihrer Originalfassung** und **ausschliesslich über die GwG-Prüfgesellschaft** an die ARIF zu richten.

### **C.- Prüfung in Bezug auf die Standesregeln der ARIF betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters (nachstehend als „CoD“ bezeichnet)**

Die Prüfung gemäss CoD erfolgt alljährlich, selbst wenn das Mitglied einer dreijährlichen GwG-Prüfung unterstellt ist. Sie ist nur dann vorzunehmen, wenn der Finanzintermediär im Verlaufe der Prüfungsperiode tatsächlich eine Tätigkeit als Vermögensverwalter ausgeübt hat. Hat er im Verlaufe der Prüfungsperiode keine derartige Tätigkeit ausgeübt, dem CoD jedoch unterstellt blieb, so hat die Prüfgesellschaft die ARIF schriftlich darauf hinzuweisen.

#### **1.- CoD-Arbeitspapiere**

Die auf der ARIF-Website verfügbaren AP Nr. 21 bis 26 ([www.arif.ch](http://www.arif.ch)) sollen die Aufgabe der Prüfgesellschaft anlässlich der Prüfung der unabhängigen Vermögensverwalter, die gemäss ARIF-Richtlinie 14 dem CoD unterstellt sind, erleichtern.

Mit Ausnahme der AP 25 und 26, die zwingend in der bestehenden Form zu verwenden sind, können die Prüfgesellschaften ihre eigenen Arbeitsinstrumente benutzen, wobei diese im Wesentlichen jenen der ARIF ebenbürtig sein müssen.

Die AP Nr. 21 bis 24 sind dazu bestimmt, die Einhaltung der durch den CoD festgelegten Regeln zu prüfen, und betreffen die durch den unabhängigen Vermögensverwalter ergriffenen organisatorischen Massnahmen (AP Nr. 21), den Inhalt des Vermögensverwaltungsvertrags (AP Nr. 22), die Beziehungen mit den Kunden (AP Nr. 23) und die Verwaltung (AP Nr. 24). Sie dienen als Grundlage für die Erstellung des CoD-Prüfberichts.

Das AP 21 «Organisatorische Massnahmen» wird unter Ziffer 2 um eine Reihe neuer Prüfpunkte ergänzt, mit denen überprüft werden soll, inwieweit sich der Finanzintermediär auf eine vollständige Einhaltung der FIDLEG-Vorschriften, die am 01.01.2021 in Kraft treten werden, vorbereitet hat, und zwar unabhängig davon, wie weit seine Bemühungen um einen Anschluss an eine AO gediehen sind.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass für die ARIF-Prüfung des Geschäftsjahrs 2021 ein ausführliches AP zum FIDLEG erscheinen wird mit dem Ziel, die Übereinstimmung der Organisation des Mitglieds mit den FIDLEG-Bestimmungen während des Geschäftsjahrs 2021 zu überprüfen.

Das AP Nr. 25 enthält die Übereinstimmungserklärung, die der unabhängige Vermögensverwalter gemäss der Richtlinie 12B, Ziff. 4, Bst. a, Pkt. 2, zu ergänzen und zu unterzeichnen hat.

Das AP Nr. 26 ist der Bericht, den die CoD-Prüfgesellschaft nach Erhalt der Übereinstimmungserklärung des unabhängigen Vermögensverwalters (AP Nr. 25) zu erstellen und der ARIF nach Abschluss der Prüfung (Richtlinie 12B, Ziff. 4, Bst. b) zu übergeben hat.

**Die AP Nr. 25 und 26 sind zwingend und ohne Abänderung des Textes und der Darstellung zu verwenden.**

## **2.- CoD-Prüfungsperiode und Prüfungsdatum**

Wie die GwG-Prüfung betrifft die CoD-Prüfung auf die Periode vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020. Ab 2021 erstreckt sich die CoD-Prüfung jedes Jahr über die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (nachstehend als «CoD-Prüfungsperiode» bezeichnet) und erfolgt an dessen Ende, grundsätzlich zur gleichen Zeit wie die GwG-Prüfung.

Ab 2021 findet die erste CoD-Prüfung am Ende der Prüfperiode statt, während welcher der unabhängige Vermögensverwalter in die ARIF aufgenommen wurde, es sei denn, diese Zulassung erfolgte nach dem 1. Oktober, dann findet die erste CoD-Prüfung am Ende der nächsten CoD-Prüfperiode statt.

Tritt der unabhängige Vermögensverwalter von der ARIF zurück oder läuft seine obligatorische oder freiwillige Unterstellung unter den CoD aus, so umfasst die CoD-Prüfung ab 2021 den Zeitraum zwischen dem 1. Januar vor dem Rücktritt oder dem Ende der Unterstellung unter den CoD und dem Datum, an dem der Rücktritt wirksam wird oder die Unterstellung unter den CoD abläuft.

### **AP 25 – CoD-Übereinstimmungserklärung AP 26 – CoD-Prüfungsbericht**

Diese AP enthalten abgesehen von der Anpassung der Prüfungsperiode keine Änderungen.

### **3.- Prüfung in den Räumlichkeiten des Unternehmens**

Die CoD-Prüfung muss in den Räumlichkeiten durchgeführt werden, in den der unabhängige Vermögensverwalter normalerweise seine Tätigkeit ausübt.

### **4.- Mindeststichprobe für die CoD-Prüfung**

Die Prüfgesellschaft bestimmt die Zahl der Dossiers, die eine für ihre Beurteilung und die CoD-Prüfung angemessene Stichprobe darstellt, wobei grundsätzlich mindestens 10% der den Standesregeln der ARIF unterstellten Geschäftsbeziehungen und mindestens 10 Dossiers einzubeziehen sind. Gibt es insgesamt nicht mehr als 10 Geschäftsbeziehungen, werden sämtliche Dossiers geprüft.

### **5.- Einreichung des CoD-Prüfberichts**

Die Prüfgesellschaft hat dem Sekretariat der ARIF spätestens am **31. März jedes Jahres** die nachstehenden Unterlagen zukommen zu lassen:

- den ordnungsgemäss ausgefüllten, mit Datum und Unterschrift versehenen CoD-Prüfbericht (AP Nr. 26);
- das Originalexemplar der Übereinstimmungserklärung des Vermögensverwalters (AP Nr. 25);
- den Anhang 1, der den durch das Mitglied ordnungsgemäss ergänzten und falls nötig korrigierten Auszug aus der Datenbank der ARIF enthält, welcher per Anfang Juli jedem Mitglied zugeschickt wird;

Alle oben erwähnten Dokumente sind **in ihrer Originalfassung** und **ausschliesslich über die CoD-Prüfgesellschaft** an die ARIF zu richten.

### **D.- Aufbewahrung der Arbeitspapiere**

Die GwG- und CoD-Arbeitspapiere sind durch die Prüfgesellschaft während zehn Jahren an einem sicheren Ort in der Schweiz aufzubewahren. Während dieses Zeitraums müssen sie auf einmalige Anfrage jederzeit durch die ARIF eingesehen werden können.

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*